



Partner des Mittelstands

## Corona-Krise: Firmenkunden. Erweiterungen in der Berufs-Haftpflichtversicherung für Ärzte.

Die Corona-Krise stellt für uns alle eine große Herausforderung dar. Welche Erweiterungen des Versicherungsschutzes es in der Berufs-Haftpflichtversicherung für Ärzte gibt, erfahren Sie hier.

### Erweiterung des Versicherungsschutzes der Berufs-Haftpflichtversicherungen für Ärzte im Zusammenhang mit dem Corona Virus. (07.04.2020)

Aufgrund der rasch voranschreitenden Ausbreitung des Corona Virus und dem enormen Anstieg von Erkrankten, erklären sich viele Ärztinnen und Ärzte bereit, unterstützend tätig zu werden. Sei es als Vertreter in Arztpraxen oder bei der Beratung von Patientinnen und Patienten.

Die Württembergische Versicherung unterstützt dieses Engagement und bietet im Umfang der bei der Württembergischen Versicherung bestehenden Berufs-Haftpflichtversicherung für Ärzte nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes beitragsfrei an:

- Beschäftigung eines bestellten Vertreters **(auch eines im Ruhestand befindlichen Arztes)** bei quarantänebedingter Abwesenheit des versicherten, niedergelassenen Arztes.  
Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters.

Sofern für den zu vertretenden niedergelassenen Praxisinhaber kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz vorhanden ist, besteht für den Praxisvertreter auch weiterhin Versicherungsschutz im Umfang seiner, bei der Württembergischen Versicherung, bestehenden Berufs-Haftpflichtversicherung bzw. **Ruhestands-Versicherung**.

- Beschäftigung von anderweitigem medizinischem Praxispersonal bei quarantänebedingter Abwesenheit des eigenen Praxispersonals.  
Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des anderweitig beschäftigten medizinischen Praxispersonals.

- Versichert sind in diesem Zusammenhang auch unterstützende Tätigkeiten der Vertreter wie beispielsweise medizinische Beratungen (auch Telefon- und Videoberatung) sowie die Abnahme von Abstrichen zur Durchführung von SARS-CoV-2-Tests.

Sofern der Versicherungsnehmer oder sein beschäftigter Vertreter Leistungen im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit ausführt (z.B. aus der Abnahme von Abstrichen zur Durchführung von SARS-CoV-2-Tests als bestellter Amtsarzt), gelten die Grundsätze der sog. Staatshaftung. Der Versicherungsschutz beschränkt sich in solchen Fällen auf Rückgriffsansprüche aufgrund grob fahrlässigem Handeln oder Unterlassen.

Diese Regelungen gelten **ab sofort** für bei der Württembergischen Versicherung bestehende Berufshaftpflichtversicherungen für Ärzte, **ohne gesonderte Bestätigung**.